



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Verwaltungsvorschriften zu § 62 LHO

Vom 11. Juni 2015, geändert am 17. Mai 2017

§ 62

Veränderung von Forderungen

(1) Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin oder den Schuldner verbunden wäre und die Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird; die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen und für die Freigabe von Sicherheiten.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde, soweit sie nicht darauf verzichtet.

(3) Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

Auf Grund von § 11 LHO erlässt die Finanzbehörde nach Anhörung des Rechnungshofs auf Grund von § 96 Absatz 1 LHO folgende Verwaltungsvorschriften:

VV zu § 62 LHO

Zu § 62:

Inhalt

0.	Begründung von Forderungen	2
1.	Stundung.....	3
1.1.	Allgemeines	3
1.2.	Stundungszinsen.....	3
1.3.	Sicherung der Forderung	4
1.4.	Sicherheitsleistung.....	4
2.	Niederschlagung	5
3.	Erlass	6
4.	Heranziehung Dritter	7
5.	Befugnisse	7
6.	Sonderregelungen.....	7

Anlage: Kleinbeträge

0. Begründung von Forderungen

Für die Begründung von Forderungen siehe § 37 Absatz 5 einschließlich der zugehörigen Verwaltungsvorschriften.

1. Stundung

1.1. Allgemeines

- 1.1.1 Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit einer Forderung hinausgeschoben wird. Bei Gewährung einer Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen und die Verzinsung nach Nr. 1.2 zu regeln.
- 1.1.2 Stundung wird nur auf Antrag der Schuldnerin oder des Schuldners gewährt.
- 1.1.3 Eine erhebliche Härte für die Schuldnerin oder den Schuldner ist dann anzunehmen, wenn sie oder er sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in solche geraten würde.
- 1.1.4 Wird Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird und die Schuldnerin oder der

Schuldner ohne weitere Mahnung in Verzug gerät sowie vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen hat, wenn die Frist für die Leistung von zwei Raten um eine in der Vereinbarung zu bestimmende Zeit überschritten wird.

1.2 Stundungszinsen

1.2.1 Als angemessene Verzinsung sind regelmäßig 2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB anzusehen. Sofern der Zinsanspruch durch ein Grundpfandrecht gesichert wird, ist im Hinblick auf die Besonderheiten des Grundbuchrechts ein Zinssatz von jährlich 15 v. H. eintragen zu lassen.

1.2.2 Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles niedriger festgesetzt oder herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sich sonst die Zahlungsschwierigkeiten der Schuldnerin oder des Schuldners erheblich verschärfen würden.

Eine rückwirkende Herabsetzung des Zinssatzes ist ausgeschlossen; die aufgelaufenen Zinsen können gegebenenfalls ganz oder teilweise nach Nr. 3 erlassen werden.

1.2.3 Von der Erhebung von Stundungszinsen kann abgesehen werden, wenn

- die Schuldnerin oder der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde,
- Stundungszinsen nicht üblich sind, z. B. bei Stundung der Rückzahlung überzahlter Dienst- und Versorgungsbezüge sowie von Gehaltsvorschüssen.

Stundungszinsen sollen erhoben werden bei Stundung überzahlter Dienstbezüge und Tarifentgelte sowie von Vorschüssen nach Ausscheiden von Bediensteten, wenn das Ausscheiden auf deren eigene Veranlassung, z. B. Entlassung durch Auflösungsvertrag oder Kündigung aufgrund von Eigenverschulden, zurückzuführen ist.

1.2.4 Stundungszinsen sind von der für die Einziehung der Hauptforderung zuständigen Kasse zu berechnen und einzuziehen. Die Stundung ist dieser Kasse unverzüglich mitzuteilen. Dabei sind als Zinssatz 2 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB oder der davon abweichende Zinssatz sowie Beginn und Ende der Stundung anzugeben. Hat die Kasse bereits die Beitreibung eingeleitet, soll sie vor Gewährung einer Stundung gehört werden.

1.3 Sicherung der Forderung

1.3.1 Zur Sicherung der Forderung soll eine Stundung nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden. Besteht Grund zur Annahme, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners geändert haben, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Stundung noch gegeben sind. Der Widerruf ist auszusprechen, wenn

- die Schuldnerin oder der Schuldner der Aufforderung nicht nachkommt, die wirtschaftlichen Verhältnisse erneut darzulegen oder

VV zu § 62 LHO

- sich bestätigt, dass die Schuldnerin oder der Schuldner in der Lage ist, die Restforderung zu begleichen oder verstärkt zu tilgen, oder die Forderung bei Aufrechterhaltung der Stundung gefährdet ist.

1.3.2 In besonders gelagerten Fällen kann die Stundung davon abhängig gemacht werden, dass die Schuldnerin oder der Schuldner bereit ist, sich einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen und die Kosten der Prüfung zu tragen.

1.4 Sicherheitsleistung

1.4.1 Sicherheit kann geleistet werden durch

- Hinterlegung von Wertpapieren (siehe §§ 232, 234 BGB),
- Verpfändung beweglicher Sachen (siehe §§ 232, 237 BGB),
- Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (siehe §§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB),
- Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (siehe §§ 232, 238 BGB),
- Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (siehe §§ 232, 238 BGB),
- Stellung einer tauglichen Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (siehe §§ 232, 239 BGB),
- Abtretung von Forderungen (siehe § 398 BGB),
- Sicherheitsübereignung (siehe §§ 929, 930 BGB),
- Eigentumsvorbehalt (siehe § 449 BGB).

1.4.2 Sicherheiten an Grundstücken sollen nur bei längerfristigen Stundungen und bei einem angemessenen Verhältnis zwischen den Kosten und der Höhe der Forderung gefordert oder angenommen werden.

1.4.3 Die Sicherheit ist zu erbringen, bevor die Stundung wirksam wird. Bei der Bestellung eines Grundpfandrechts genügt es, wenn bis zu diesem Zeitpunkt ein den Vorschriften der Grundbuchordnung entsprechender Eintragungsantrag nebst Bewilligung beim Grundbuchamt eingereicht und der für die Eintragung erforderliche Kostenvorschuss entrichtet worden ist; der Eingang der Eintragungsmitteilung (§ 55 Grundbuchordnung) ist zu überwachen.

1.4.4 Für die vorzeitige Freigabe von Sicherheiten gilt Nr. 3.5 entsprechend, d. h. Sicherheiten können vorzeitig freigegeben werden, wenn eine Verweigerung der Freigabe für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

2. Niederschlagung

2.1 Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung einer fälligen Forderung vorläufig oder endgültig abgesehen wird.

Zu den bilanziellen Auswirkungen siehe Nr. 3.2.2.3.1 VV Bilanzierung.

- 2.2 Durch die Niederschlagung erlischt die Forderung nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Die Niederschlagung wird der Schuldnerin oder dem Schuldner nicht mitgeteilt. Erfolgt ausnahmsweise eine Benachrichtigung, so ist darauf hinzuweisen, dass die Forderung unverändert weiter besteht und jederzeit erneut geltend gemacht werden kann.
- 2.3 Von der Weiterverfolgung der Forderung kann – gegebenenfalls auch ohne Vollstreckungshandlung – vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach Nr. 1 nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung).
- Befristet niedergeschlagene Forderungen sind von der Dienststelle zu überwachen. In angemessenen Zeitabständen ist zu prüfen, ob die Gründe für die befristete Niederschlagung noch gegeben sind. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.
- 2.4 Wenn anzunehmen ist, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin oder des Schuldners (z. B. bei mehrmals fruchtlos verlaufenen Vollstreckungen, festgestellter Vermögenslosigkeit) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod und überschuldeter, von allen Erben ausgeschlagener Nachlass; erteilte Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, darf von einer weiteren Verfolgung der Forderung abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). Dasselbe gilt, wenn anzunehmen ist, dass die Kosten der Einziehung im Verhältnis zur Höhe der Forderung zu hoch sind. Zu den Kosten zählt neben den Kosten, die durch die Einziehung unmittelbar entstehen, auch der anteilige sonstige Verwaltungsaufwand. Soweit keine hinreichende Sicherheit über die wirtschaftlichen Verhältnisse besteht, ist in der Regel die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Zwangsvollstreckungs- bzw. im Beitreibungsverfahren zu treffen.
- 2.5 Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird. Das gilt auch für unbefristet niedergeschlagene Forderungen, wenn die Behörde oder das Amt Kenntnis erhält, dass die Schuldnerin oder der Schuldner in die Lage gekommen ist, die Schuld ganz oder teilweise zu begleichen.
- 2.6 Für die Behandlung von Kleinbeträgen gelten die Vorschriften in der Anlage.
- 2.7 Im Rahmen der Rechnungsprüfung und Vorprüfung festgestellte Forderungen dürfen nur nach Anhörung des Rechnungshofs niedergeschlagen werden, soweit er nicht auf die Anhörung verzichtet hat.

3. Erlass

- 3.1 Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der ganz oder teilweise auf eine Forderung verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt die Forderung.
- Zu den bilanziellen Auswirkungen siehe Nr. 3.2.2.3.1 VV Bilanzierung.
- 3.2 Ein Erlass kommt nur in Betracht, wenn eine Stundung nach Nr. 1 ausscheidet. Eine Niederschlagung nach Nr. 2 schließt einen Erlass nicht aus.

VV zu § 62 LHO

- 3.3 Bei privatrechtlichen Forderungen ist der Erlass mit der Schuldnerin oder dem Schuldner vertraglich zu vereinbaren; dasselbe gilt für Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen. In den übrigen Fällen ist der Erlass durch einen der Schuldnerin oder dem Schuldner bekanntzugebenden Verwaltungsakt auszusprechen.
- 3.4 Der Erlass bedarf eines Antrages der Schuldnerin oder des Schuldners.
- 3.5 Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich die Schuldnerin oder der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung der Forderung zu einer Existenzgefährdung führen würde. Nr. 1.3.2 ist entsprechend anzuwenden.
- 3.6 Handelt es sich um eine Vertragsstrafe und ist eine wesentliche Verzögerung der vertragsmäßigen Leistung oder ein sonstiger Nachteil für die Freie und Hansestadt Hamburg nicht eingetreten, kann eine besondere Härte auch dann angenommen werden, wenn die andere Vertragspartei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat und die volle Zahlung der Vertragsstrafe nach Lage des Einzelfalles unangemessen wäre.
- 3.7 Im Rahmen der Rechnungsprüfung und Vorprüfung festgestellte Forderungen dürfen nur nach Anhörung des Rechnungshofs erlassen werden, soweit er nicht auf seine Anhörung verzichtet hat.
- 3.8 Die Gesamtbeträge der nach § 62 Absatz 1 Nr. 3 erlassenen Forderungen sind, aufgeteilt nach Einzelplänen, in einer Übersicht zur Haushaltsrechnung nachzuweisen.
- Dabei ist die Anzahl der Einzelfälle in folgenden Größenordnungen anzugeben:
- bis 500 Euro,
 - über 500 Euro bis 5 000 Euro,
 - über 5 000 Euro bis 50 000 Euro,
 - über 50 000 Euro.
- 3.9 Geleistete Beträge können erstattet oder angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für einen Erlass im Zeitpunkt der Zahlung oder innerhalb des Zeitraums, für den eine im Voraus geleistete Zahlung bestimmt ist, vorgelegen haben, und die Voraussetzungen für den Erlass auch im Zeitpunkt der Antragstellung noch bestehen.

4. Heranziehung Dritter

Vor Gewährung einer Stundung, einer Niederschlagung oder eines Erlasses ist zu prüfen, ob neben der Schuldnerin oder dem Schuldner an deren Stelle Dritte als Haftende, z. B. aufgrund einer Bürgschaft oder eines Gesamtschuldverhältnisses, zur Erfüllung herangezogen werden können.

5. Befugnisse

- 5.1 Die Entscheidung über eine Stundung, eine befristete und eine unbefristete Niederschlagung, einen Erlass sowie über eine Freigabe von Sicherheiten

trifft die nach § 9 Absatz 2 bestellte Person; sie kann ihre Befugnisse übertragen.

Eine Übertragung der Befugnisse ist nicht zulässig

- in Fällen, die der Einwilligung der Finanzbehörde bedürfen,
- bei Erlass von Forderungen über 5 000 Euro im Einzelfall.

5.2 Es bedürfen der Einwilligung der Finanzbehörde¹

- die Stundung oder der Erlass von Forderungen über 50 000 Euro,
- die Entscheidung, für bestimmte Fallarten von der Erhebung von Stundungszinsen allgemein abzusehen,
- alle Fälle von grundsätzlicher Bedeutung; ein Fall von grundsätzlicher Bedeutung ist insbesondere anzunehmen, wenn die Entscheidung über den Einzelfall hinaus präjudizielle Auswirkung haben kann.

Die Einwilligung ist über die Beauftragte oder den Beauftragten für den Haushalt einzuholen.

5.3 Die Einwilligungsvorbehalte nach Nr. 5.2 gelten nicht für Fälle, in denen bereits die Kommission für Bodenordnung über die Stundung oder den Erlass von Forderungen entschieden hat.

6. Sonderregelungen

6.1 Aufgrund von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Senatsbeschlüssen bestehende Sonderregelungen, z. B. bei Steuern, Gerichtskosten, Justizverwaltungskosten, Ersatzansprüchen nach dem SGB II und XII, Rückforderungen von Personalauszahlungen,² bleiben unberührt. Im Bedarfsfall sind diese VV zu § 62 ergänzend hinzuzuziehen.

6.2 Für Geldstrafen, Geldbußen und Zahlungen mit strafähnlichem Charakter sowie für die Nebenfolgen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit, die auf eine Geldzahlung abzielen, gelten ausschließlich die einschlägigen Sondervorschriften, siehe z. B. § 459 StPO, §§ 18 und 93 OWiG. Dasselbe gilt für Maßnahmen in Ausübung des Begnadigungsrechts.

6.3 Die Finanzbehörde kann zulassen, dass für bestimmte Bereiche bestehende Sonderregelungen weiter angewandt oder neue Sonderregelungen getroffen werden.

¹ Grundsätzlich ist das Amt Haushalt und Aufgabenplanung zuständig. Für Forderungen nach dem Gebührengesetz ist das Amt Organisation und Zentrale Dienste, für Anliegerbeiträge, Innovationsaufgaben sowie Ausgleichsbetragsangelegenheiten die Abteilung Bezirksangelegenheiten zuständig.

² Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren vgl. „Verwaltungsvorschrift zu § 21 des Gebührengesetzes“ (MittVw 1996 S. 261), zuletzt geändert am 27. Mai 2004 (MittVw 2004 S. 66), in der jeweils geltenden Fassung.

Kleinbeträge

1. Anforderung von Kleinbeträgen

1.1 Erlöse

Von der Anforderung von Beträgen von weniger als 5 Euro soll, mit Ausnahme von Fällen nach Nr. 6, abgesehen werden. Ist die Anspruchsgegnerin eine juristische Person des öffentlichen Rechts, gilt unter der Voraussetzung, dass Gegenseitigkeit besteht, ein Betrag von 25 Euro.

Im Übrigen ist in geeigneten Fällen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Urkunden und sonstige Schriftstücke als Postsendung per Nachnahme zu versenden.

1.2 Auszahlungen

Beträge von weniger als 3 Euro sind nur dann zur Auszahlung anzuordnen, wenn die bzw. der Empfangsberechtigte die Auszahlung ausdrücklich verlangt.

2. Geltendmachung und Auszahlung von Kleinbeträgen

2.1 Geltendmachung von Forderungen

Beträgt der Rückstand weniger als 5 Euro, ist von einer Mahnung abzusehen. Werden mehrere Forderungen auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 5 Euro für den Gesamtrückstand. Ist die Schuldnerin eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist Nr. 1.1 Satz 2 anzuwenden.

2.2 Leistung von Auszahlungen

Für Auszahlungen, die die Kasse von sich aus zu veranlassen hat (z. B. Rückzahlungen, Überzahlungen), gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 3 Euro. Nr. 1.2 ist zu beachten.

3. Einziehung von Kleinbeträgen

3.1 Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Mahnbescheide

Bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von weniger als 25 Euro soll von der Vollstreckung oder dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides abgesehen werden. Werden mehrere Forderungen auf einem Personenkonto nachgewiesen, gilt die Kleinbetragsgrenze von weniger als 25 Euro für den Gesamtrückstand.

3.2 Einstellung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen

Nach erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen sind weitere Maßnahmen nur bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von mehr als 100 Euro und nur dann einzuleiten, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung stehen. Ggf. ist zur Entscheidung über die Einleitung weiterer Maßnahmen eine Vermögensauskunft nach § 802f ZPO einzuholen.

4. Wiederkehrende Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Teilbeträge

Bei wiederkehrenden Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Teilbeträgen davon gilt die jeweilige Kleinbetragsgrenze für den Jahresbetrag. Wird eine Forderung oder ein auszuzahlender Betrag in Teilbeträgen begründet bzw. festgesetzt, sollen diese die Kleinbetragsgrenze nicht unterschreiten.

5. Nebenforderungen

Bestehen neben einer rückständigen Hauptforderung auch Nebenforderungen, z. B. Verzugszinsen, Stundungszinsen oder Mahnkosten, bezieht sich die jeweils geltende Kleinbetragsgrenze auf den Gesamtrückstand. Beträgt die Hauptforderung weniger als 50 Euro und ist sie nicht länger als 6 Monate rückständig, sind Zinsen nicht zu berechnen.

6. Ausnahmen

Die Nrn. 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf vereinfachte Erhebungsverfahren, insbesondere Zug-um-Zug-Geschäfte, sowie auf Geldstrafen, Geldbußen und Zahlungen mit strafähnlichem Charakter, auf Hinterlegungsgelder und auf sonstige Kleinbeträge, deren Festsetzung, Erhebung oder Einziehung geboten ist. Dies gilt auch, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner die Kleinbetragsregelung ausnutzt und die Verfolgung des Anspruchs wirtschaftlich geboten ist.